

**02.05.24****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

FJ - In - R

zu **Punkt ...** der 1044. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2024

---

**Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den  
Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften**

A

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. April 2024 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffer 2  
und  
Ziffer 4

1. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 5 – neu – SBGG)

In Artikel 1 ist dem § 13 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen informiert die zuständige Meldebehörde die folgenden Behörden zur Aktualisierung der in den von ihnen geführten Registern oder Informationssystemen gespeicherten Daten zu dieser Person:

1. Bundeskriminalamt,
2. Bundespolizei,
3. Bundesverwaltungsamt zum Nationalen Waffenregister und zum Ausländerzentralregister, soweit das Bundesverwaltungsamt Daten im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verarbeitet (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes),

4. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, es sei denn im Melderegister ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person verzeichnet,
5. Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
6. Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst,
7. die zuständigen Landespolizeien,
8. Zollkriminalamt,
9. Hauptzollämter, Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie
10. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Dabei sind folgende Daten automatisiert zu übermitteln:

1. Familienname,
2. bisherige und geänderte Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. bisheriger und geänderter Geschlechtseintrag,
7. Anschrift sowie
8. Datum der Änderung.

Sofern in den Registern oder Informationssystemen der empfangenden Behörde keine Daten zu der betroffenen Person vorhanden sind, sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.“

Begründung:

Das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG) begegnet in der gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom Bundestag beschlossenen Fassung, fachlichen Bedenken mit Blick auf die innere Sicherheit, weil es keine Mitteilungspflicht der Namens- beziehungsweise Geschlechtsänderung an die Sicherheitsbehörden mehr vorsieht.

Die Bedenken richten sich somit nicht gegen das Gesetz als solches oder den Kern des Regelungsanliegens, sondern betreffen das Verfahren nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen.

Während im Gesetzentwurf (vgl. BR-Drucksache 432/23) in § 13 Absatz 5 SBGG eine Übermittlungspflicht der zuständigen Meldebehörde gegenüber den im Einzelnen benannten Sicherheitsbehörden noch vorgesehen war, wurde dieser Absatz im Rahmen der Ausschussberatungen auf Empfehlung des Familienausschusses gestrichen. Zuvor hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) erhebliche Bedenken bezüglich der Verhältnismäßigkeit des § 13 Absatz 3 und 5 SBGG geäußert.

Infolge der Streichung birgt das Gesetz nun ein erhebliches Risiko für die innere Sicherheit, weil es durch die fehlende Information der Sicherheitsbehörden über die Namens- oder Geschlechtsänderung Identitätsverschleierungen für Personen ermöglicht, die das Gesetz gegebenenfalls aus unlauteren Gründen ausnutzen wollen. Das Missbrauchsrisiko liegt weit höher als nach der derzeit geltenden Rechtslage, da das SBGG die Voraussetzungen für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen gegenüber dem Transsexuellengesetz deutlich absenkt. Ohne die noch in § 13 Absatz 5 SBGG vorgesehene Mitteilungspflicht kann dies dazu führen, dass zu Personen, die mit dem geänderten Geschlecht und/oder Namen beispielsweise im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Zuverlässigkeits- oder Eignungsüberprüfung beispielsweise nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz in den polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Datenbeständen abgefragt werden, keine Erkenntnisse übermittelt werden, obwohl solche zur Person unter den ursprünglichen Personendaten gespeichert sind. Hierdurch könnten Extremisten waffenrechtliche Erlaubnisse erhalten oder in sicherheitsempfindliche Positionen gelangen.

Beispielsweise gehört das Geschlecht zu den nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g WaffG im Nationalen Waffenregister (NWR) zu speichernden Grunddaten der Person. Gleiches gilt nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a RED-G und § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ATDG für die in den jeweiligen Dateien zu speichernden gewaltbereiten Rechtsextremisten und Terroristen. Die fehlende Übermittlung der Geschlechtsänderung kann nun zur Folge haben, dass eine Person fälschlicherweise nicht als Waffenbesitzer, Rechtsextremist oder Terrorist identifiziert wird. Gerade in besonderen Lagen, etwa einem unmittelbar bevorstehenden Terroranschlag, gehen damit unkalkulierbare Sicherheitsrisiken für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen einher.

Entsprechend ist aus polizeilicher Sicht eine lückenlose Informationsweitergabe an die Polizei insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich, da andernfalls aufgrund fehlender Zuordenbarkeit beispielsweise aktuelle Fahndungsnotierungen ins Leere laufen oder einsatzkritische beziehungsweise -relevante Informationen (zum Beispiel Bestehen von Selbst- oder Fremdgefahr für Polizeibeamte und/oder Dritte) aus diesen Gründen nicht mehr festgestellt werden könnten. Gerade der INPOL-Fahndungsbestand dient den Polizeibeamten als Entscheidungshilfe für weitergehende Maßnahmen wie beispielsweise die Durchführung einer Durchsuchung oder Festnahme einer Person.

Die Personalien sind dabei das entscheidende Zuordnungs- und Suchkriterium. Eine zweifelsfreie Zuordnung der Person zur Fahndungsausschreibung ist Grundvoraussetzung.

Sofern Daten nicht mittels Mitteilung durch die zuständige Meldestelle (wie in § 13 Absatz 5 SBGG vorgesehen) der Polizei standardisiert zur Verfügung gestellt werden und somit in den polizeilichen Datenbanken abgeglichen und gegebenenfalls aktualisiert werden können, besteht die Gefahr, dass auf Basis von (Fehl-)Informationen Fehlentscheidungen im Rahmen der Gefahrenabwehr getroffen werden.

Ein anlassbezogener proaktiver Rückgriff der Sicherheitsbehörden auf (Melde-)Registerdaten ist keine geeignete Alternative, weil die Behörden ohne Kenntnis von der Namens- oder Geschlechtsänderung keine Veranlassung haben, bei der Meldebehörde die aktuellen Personendaten zu erfragen oder ihren Datenbestand zu aktualisieren, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu gefährlichen Informationslücken kommt.

Die große Bedeutung der Datenaktualität für die innere Sicherheit zeigt sich im Bereich des Waffenrechts darin, dass die Meldebehörden nach § 44 Absatz 2 WaffG dazu verpflichtet sind, den Waffenbehörden von Amts wegen Namensänderungen, Zuzug, Anschriftenänderungen, Wegzug und Tod des im NWR gespeicherten Einwohners mitzuteilen. Gerade weil diese de lege lata bereits bestehende Mitteilungspflicht durch Änderungen des Vornamens ausgelöst wird, die aufgrund des SBGG vorgenommen werden, besteht die Gefahr, dass nach dem SBGG erfolgte Änderungen im Personenstandsregister nur partiell im NWR nachvollzogen werden, weil der gegebenenfalls mit geänderte Geschlechtseintrag nicht übermittelt wird. In anderen Datenbeständen, für die keine dem § 44 Absatz 2 WaffG entsprechende Mitteilungspflicht besteht, würden demgegenüber die Änderungen überhaupt nicht nachvollzogen. Die Interoperabilität von Datenbeständen der Sicherheitsbehörden ginge damit verloren.

Aber auch für die die Namens- oder Geschlechtsänderung vornehmenden Personen selbst ist die fehlende Information der (Sicherheits-)Behörden hierüber nachteilig, weil dies zur Folge hat, dass sie beispielsweise im Rahmen von behördlichen Vorladungen oder Anhörungen unter ihren alten Personendaten angeschrieben werden.

Der Antrag zielt daher darauf ab, das SBGG wieder dahingehend anzupassen, dass die in § 13 Absatz 5 SBGG genannten Behörden von der Namens- beziehungsweise Geschlechtsänderung informiert werden. Darüber hinaus ist es aber auch erforderlich, dass auch die Landesverfassungsschutzbehörden über die Änderung der Personendaten informiert werden. Die alleinige Information des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), wie in § 13 Absatz 5 Nummer 5 SBGG in der Fassung des Gesetzentwurfs noch vorgesehen wurde, ist nicht ausreichend, weil das BfV nach § 6 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 BVerfSchG keine von ihm nicht selbst im Nachrichtendienstlichen Informationssystem und Wissensnetz (NADIS-WN) angelegten Personendaten ändern oder ergänzen darf und auch keinen Einblick in die in den Amtsdaten der Landesverfassungsschutzbehörden gespeicherten Daten hat.

Ferner wurde die ursprüngliche Regelung des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 SBGG um die „Landespolizeien“ erweitert. Dies ist angezeigt, da die übermittelten Informationen auch in den anderen Bereichen der Polizei zur Aktualisierung der gespeicherten Daten zu dieser Person relevant sind.

### Hilfsempfehlung zu Ziffer 1

entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 1

#### 2. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 5 – neu – SBGG)

In Artikel 1 ist dem § 13 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen informiert die zuständige Meldebehörde die folgenden Behörden zur Aktualisierung der in den von ihnen geführten Registern oder Informationssystemen gespeicherten Daten zu dieser Person:

bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 4

1. Bundeskriminalamt,
2. Bundespolizei,
3. Bundesverwaltungsamt zum Nationalen Waffenregister und zum Ausländerzentralregister, soweit das Bundesverwaltungsamt Daten im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verarbeitet (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes),
4. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, es sei denn im Melderegister ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person verzeichnet,
5. Bundesamt für Verfassungsschutz,
6. Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst,
7. die jeweils zuständigen Landeskriminalämter,
8. Zollkriminalamt,
9. Hauptzollämter, Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie
10. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Dabei sind folgende Daten automatisiert zu übermitteln:

1. Familienname,
2. bisherige und geänderte Vornamen,

3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. bisheriger und geänderter Geschlechtseintrag,
7. Anschrift sowie
8. Datum der Änderung.

Sofern in den Registern oder Informationssystemen der empfangenden Behörde keine Daten zu der betroffenen Person vorhanden sind, sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.“

Begründung:

Das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG) begegnet in der gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom Bundestag beschlossenen Fassung, fachlichen Bedenken mit Blick auf die innere Sicherheit, weil es keine Mitteilungspflicht der Namens- beziehungsweise Geschlechtsänderung an die Sicherheitsbehörden mehr vorsieht. Die Bedenken richten sich somit nicht gegen das Gesetz als solches oder den Kern des Regelungsanliegens, sondern betreffen das Verfahren nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen.

Während im Gesetzentwurf (vgl. BR-Drucksache 432/23) in § 13 Absatz 5 SBGG eine Übermittlungspflicht der zuständigen Meldebehörde gegenüber den im Einzelnen benannten Sicherheitsbehörden noch vorgesehen war, wurde dieser Absatz im Rahmen der Ausschussberatungen auf Empfehlung des Familienausschusses gestrichen. Zuvor hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) erhebliche Bedenken bezüglich der Verhältnismäßigkeit des § 13 Absatz 3 und 5 SBGG geäußert.

Infolge der Streichung birgt das Gesetz nun ein erhebliches Risiko für die innere Sicherheit, weil es durch die fehlende Information der Sicherheitsbehörden über die Namens- oder Geschlechtsänderung Identitätsverschleierungen für Personen ermöglicht, die das Gesetz gegebenenfalls aus unlauteren Gründen ausnutzen wollen. Das Missbrauchsrisiko liegt weit höher als nach der derzeit geltenden Rechtslage, da das SBGG die Voraussetzungen für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen gegenüber dem Transsexuellengesetz deutlich absenkt. Ohne die noch in § 13 Absatz 5 SBGG vorgesehene Mitteilungspflicht kann dies dazu führen, dass zu Personen, die mit dem geänderten Geschlecht und/oder Namen beispielsweise im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Zuverlässigkeits- oder Eignungsüberprüfung beispielsweise nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz in den polizeilichen oder nachrichten-

dienstlichen Datenbeständen abgefragt werden, keine Erkenntnisse übermittelt werden, obwohl solche zur Person unter den ursprünglichen Personendaten gespeichert sind. Hierdurch könnten Extremisten waffenrechtliche Erlaubnisse erhalten oder in sicherheitsempfindliche Positionen gelangen.

Beispielsweise gehört das Geschlecht zu den nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g WaffG im Nationalen Waffenregister (NWR) zu speichernden Grunddaten der Person. Gleiches gilt nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a RED-G und § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ATDG für die in den jeweiligen Dateien zu speichernden gewaltbereiten Rechtsextremisten und Terroristen. Die fehlende Übermittlung der Geschlechtsänderung kann nun zur Folge haben, dass eine Person fälschlicherweise nicht als Waffenbesitzer, Rechtsextremist oder Terrorist identifiziert wird. Gerade in besonderen Lagen, etwa einem unmittelbar bevorstehenden Terroranschlag gehen damit unkalkulierbare Sicherheitsrisiken für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen einher.

Entsprechend ist aus polizeilicher Sicht eine lückenlose Informationsweitergabe an die Polizei insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich, da andernfalls aufgrund fehlender Zuordenbarkeit beispielsweise aktuelle Fahndungsnotierungen ins Leere laufen oder einsatzkritische beziehungsweise -relevante Informationen (zum Beispiel Bestehen von Selbst- oder Fremdgefahr für Polizeibeamte und/oder Dritte) aus diesen Gründen nicht mehr festgestellt werden könnten. Gerade der INPOL-Fahndungsbestand dient den Polizeibeamten als Entscheidungshilfe für weitergehende Maßnahmen wie beispielsweise die Durchführung einer Durchsuchung oder Festnahme einer Person. Die Personalien sind dabei das entscheidende Zuordnungs- und Suchkriterium. Eine zweifelsfreie Zuordnung der Person zur Fahndungsausschreibung ist Grundvoraussetzung.

Sofern Daten nicht mittels Mitteilung durch die zuständige Meldestelle (wie in § 13 Absatz 5 SBGG vorgesehen) der Polizei standardisiert zur Verfügung gestellt werden und somit in den polizeilichen Datenbanken abgeglichen und gegebenenfalls aktualisiert werden können, besteht die Gefahr, dass auf Basis von (Fehl-)Informationen Fehlentscheidungen im Rahmen der Gefahrenabwehr getroffen werden.

Ein anlassbezogener proaktiver Rückgriff der Sicherheitsbehörden auf (Melde-)Registerdaten ist keine geeignete Alternative, weil die Behörden ohne Kenntnis von der Namens- oder Geschlechtsänderung keine Veranlassung haben, bei der Meldebehörde die aktuellen Personendaten zu erfragen oder ihren Datenbestand zu aktualisieren, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu gefährlichen Informationslücken kommt.

Die große Bedeutung der Datenaktualität für die innere Sicherheit zeigt sich im Bereich des Waffenrechts darin, dass die Meldebehörden nach § 44 Absatz 2 WaffG dazu verpflichtet sind, den Waffenbehörden von Amts wegen Namensänderungen, Zuzug, Anschriftenänderungen, Wegzug und Tod des im NWR gespeicherten Einwohners mitzuteilen. Gerade weil diese de lege lata bereits bestehende Mitteilungspflicht durch Änderungen des Vornamens ausgelöst wird, die aufgrund des SBGG vorgenommen werden, besteht die Gefahr, dass nach dem SBGG erfolgte Änderungen im Personenstandsregister nur partiell im NWR nachvollzogen werden, weil der gegebenenfalls mit geänderte Ge-

schlechtseintrag nicht übermittelt wird. In anderen Datenbeständen, für die keine dem § 44 Absatz 2 WaffG entsprechende Mitteilungspflicht besteht, würden demgegenüber die Änderungen überhaupt nicht nachvollzogen. Die Interoperabilität von Datenbeständen der Sicherheitsbehörden ginge damit verloren.

Aber auch für die die Namens- oder Geschlechtsänderung vornehmenden Personen selbst ist die fehlende Information der (Sicherheits-)Behörden hierüber nachteilig, weil dies zur Folge hat, dass sie beispielsweise im Rahmen von behördlichen Vorladungen oder Anhörungen unter ihren alten Personendaten angeschrieben werden.

Der Antrag zielt daher darauf ab, das SBGG wieder dahingehend anzupassen, dass die in § 13 Absatz 5 SBGG genannten Behörden von der Namens- beziehungsweise Geschlechtsänderung informiert werden.

## B

### 3. Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. April 2024 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## C

entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 1  
oder  
Ziffer 2

### 4. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner für den Fall, dass dieser einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht stellt, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften nächstmöglich dahingehend anzupassen, dass nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen die zuständige Meldebehörde die folgenden Behörden zur Aktualisierung der in den von ihnen geführten Registern oder Informationssystemen gespeicherten Daten zu dieser Person informiert:

1. Bundeskriminalamt,
2. Bundespolizei,
3. Bundesverwaltungsamt zum Nationalen Waffenregister und zum Ausländerzentralregister, soweit das Bundesverwaltungsamt Daten im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verarbeitet (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes),
4. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, es sei denn im Melderegister ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person verzeichnet,
5. Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder,
6. Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst,
7. die zuständigen Landespolizeien,
8. Zollkriminalamt,
9. Hauptzollämter, Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie
10. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Dabei sind folgende Daten automatisiert zu übermitteln:

1. Familienname,
2. bisherige und geänderte Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. bisheriger und geänderter Geschlechtseintrag,
7. Anschrift sowie
8. Datum der Änderung.

Begründung:

Diese Meldepflichten betreffen einen für die innere Sicherheit sehr wichtigen Punkt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im verfassungsfeindlichen Spektrum bereits Personen bekannt sind, bei denen es zu einer Änderung des Geschlechtseintrags gekommen ist.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an eine Geschlechtsänderung nach neuem Recht erheblich herabgesetzt wurden, so dass mit einem erhöhten Missbrauchsrisiko zu rechnen sein dürfte.

Ferner werden Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in NADIS für diverse Prüfungen auch im Mitwirkungsverfahren zum Beispiel im Sprengstoffrecht oder für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz zur Verfügung gestellt. Abgefragt wird jeweils unter anderem der Name. Wird nunmehr der Name nach neuem Recht ohne Kenntnis des Verfassungsschutzes geändert, besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die mit ihren neuen Personalien abgefragte Person nicht als Treffer erkannt wird, obwohl zu dieser Person unter altem Namen relevante Erkenntnisse vorhanden sein können. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme der Landesverfassungsschutzbehörden geboten. Die Mitteilung allein an das Bundesamt für Verfassungsschutz greift zu kurz, da dieses nach § 6 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 BVerfSchG keine von ihm nicht selbst im Nachrichtendienstlichen Informationssystem und Wissensnetz (NADIS-WN) angelegten Personendaten ändern oder ergänzen darf.

Das Geschlecht gehört zu den nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g WaffG zu den im Nationalen Waffenregister (NWR) zu speichernden Grunddaten der Person. Gleiches gilt nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a RED-G und § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ATDG für die in den jeweiligen Dateien zu speichernden gewaltbereiten Rechtsextremisten und Terroristen. Die fehlende Übermittlung der Geschlechtsänderung kann nun zur Folge haben, dass eine Person fälschlicherweise nicht als Waffenbesitzer, Rechtsextremist oder Terrorist identifiziert wird.

Die große Bedeutung der Datenaktualität für die innere Sicherheit zeigt sich im Bereich des Waffenrechts darin, dass die Meldebehörden nach § 44 Absatz 2 WaffG dazu verpflichtet sind, den Waffenbehörden von Amts wegen Namensänderungen, Zuzug, Anschriftenänderungen, Wegzug und Tod des im NWR gespeicherten Einwohners mitzuteilen. Gerade weil diese bereits bestehende Mitteilungspflicht durch Änderungen des Vornamens ausgelöst wird, die aufgrund des SBBG vorgenommen werden, besteht die Gefahr, dass nach dem SBBG erfolgte Änderungen im Personenstandsregister nur partiell im NWR nachvollzogen werden, weil der gegebenenfalls mit geänderte Geschlechtseintrag nicht übermittelt wird. In anderen Datenbeständen, für die keine dem § 44 Absatz 2 WaffG entsprechende Mitteilungspflicht besteht, würden demgegenüber die Änderungen überhaupt nicht nachvollzogen.